

Anforderungen an Lieferanten von Verpackungsmaterial

I. Standard und rechtliche Bestimmungen

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich zu einer regelmäßigen Auditierung nach einem anerkannten Standard (z.B. DIN ISO 9001, DIN EN 15593, BRC/IOP). Ein aktuelles Zertifikat ist der Agrarfrost GmbH (nachstehend AGF genannt) unaufgefordert nach Ablauf der Gültigkeit vorzulegen. Die Kosten für die Auditierung trägt der Lieferant.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, dass die zu liefernde Ware in ihrer Zusammensetzung, Qualität, Verpackung, Deklaration und Warenspezifikationen den jeweils geltenden deutschen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, insbesondere der VO (EG) 1935/2004, VO (EU)10/2011, VO (EG) 282/2008, VO (EG) 2023/2006 sowie des LFGB (Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch) und der Bedarfsgegenständeverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, einen Nachweis über die Einhaltung der vorerwähnten Vorschriften auf Verlangen AGF zu erbringen. Alle mit diesem Nachweis verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

II. Leistungsumfang

- (1) Dokumentation
 - a. Zu jedem gelieferten Artikel muss eine ausführliche und aktuelle Spezifikation vorhanden sein und AGF zur Verfügung gestellt werden. Jede Änderung der Dokumente ist im Vorfeld durch AGF freizugeben. Dazu erhält AGF unaufgefordert eine aktualisierte Version zur Prüfung.
 - b. Der Lieferant erstellt ein Register mit den jeweilig verwendeten Primärmaterialien und ordnet diesem den jeweiligen Artikeln und AGF Artikelnummern zu. Zu jedem Registereintrag sind die – entsprechend den Forderungen aus den o.g. Verordnungen und Richtlinien – Konformitätsbescheinigungen über Material, verwendeten Druckerfarben etc. beizufügen. Weiterhin sind Analysenzertifikate über die Migration unerwünschter Stoffe und das Vorhandensein von Mineralöl zu hinterlegen. Die Untersuchungsparameter und das -medium sind mit AGF festzulegen. Dieses Register ist der AGF zur Verfügung zu stellen. Weiterhin sind stichprobenartig mindestens 3 Artikel/Register jährlich zu untersuchen und die Ergebnisse der AGF zur Verfügung zu stellen. Die Kosten trägt der Lieferant. Bei Erweiterung des Artikelportfolios ist ein aktualisiertes Register automatisch an AGF zu senden.
 - c. Auf Anfrage stellt der Lieferant im Bedarfsfall Untersuchungsberichte von unabhängigen und akkreditierten Laboratorien zur Verfügung.
- (2) Gelieferte Ware
 - a. Der Lieferant verpflichtet sich nur Ware gemäß der von AGF freigegebenen Spezifikation zu liefern. Zur Verfügung gestellte und für die Aufträge zugrunde gelegte Muster sind verbindlich. Ihre Qualität und Beschaffenheit gilt für die Lieferung als garantiert.
 - b. Der Lieferant verpflichtet sich, dass die gelieferte Ware inkl. der verwendeten Materialien lückenlos rückverfolgbar ist. Von jeder Charge der an die AGF gelieferten Waren werden beim Lieferanten Rückstellmuster zurückgestellt.
 - c. Jede einzelne Verkaufseinheit muss eindeutig durch einen Code identifizierbar sein. Diese Daten müssen sich auf den Lieferpapieren wieder finden.
 - d. Der Lieferant sichert zu, dass keine besorgniserregenden Stoffe im Sinne der Chemikalienverordnung (EG) 1907/2006 betreffend die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe enthalten sind (REACH). Grundlage ist die jeweils aktuelle „Candidate List of Substances of Very High Concern“ (SVHC-Liste).
 - e. Der Lieferant prüft bei jeder Aktualisierung der SVHC-Liste, ob Stoffe aufgenommen wurden, die in den Primär- und Sekundärverpackungen enthalten sind. Sofern dies der Fall ist, sind die Stoffe unverzüglich der AGF schriftlich zu melden.
 - f. Der Lieferant garantiert, dass die Verpackung mineralölfrei bzw. –arm ist und bei der Auswahl der Druckerfarben die Empfehlungen der EuPIA und des BLL eingehalten werden.

- g. Alle an AGF gelieferten und verpackten Artikel sind entsprechend mit einem EAN 128 Etikett auf der Transportverpackung sowie der Transportpalette zu versehen. Hierbei gelten die aktuellen Richtlinien, wie auf den Internetseiten www.ccg.de und www.ean.de in ihrer aktuellsten Version beschrieben.
- h. Der Lieferant garantiert, dass Nanotechnologie bei der Herstellung der für AGF bestimmten Verpackungen nicht zum Einsatz kommt
- i. Die AGF ist nach ihrem Ermessen berechtigt, nach Absprache mit dem Lieferanten, Muster der gelieferten Ware in einem von der AGF beauftragtem, unabhängigen und akkreditiertem Laboratorium auf Unbedenklichkeit im Rahmen von gesetzlichen Vorschriften untersuchen zu lassen. Die hierbei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- j. Der Lieferant versichert, dass die für AGF bestimmte Ware nur unter produktspezifischen Bedingungen gelagert und transportiert wird. Folienrollen sind einzeln verpackt.

Ersetzt: SD EK 002/ 04
Änderungsgrund: Aktualisierung der Rechtsform im Text,
Anpassung Fußzeile

Verantwortlich für das Dokument:
Leiter Einkauf

Mitgeltende Anweisung: VA Org 021